



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
**3003 Bern, 10. März 2020**

## **Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Energieverordnung (EnV, 730.01) auf den 2. April 2019 wurde die Frist für die Publikation der Stromkennzeichnung verkürzt. **Neu muss der Lieferantenmix bis Ende Juni des Folgejahres auf dem Internet publiziert werden.** Eine weitere Neuerung ist, dass Strom aus Abfall (beispielsweise einer Kehrlichtverbrennungsanlage) bei der Stromkennzeichnung neu auf den erneuerbaren Anteil (Biomasse) und den nicht erneuerbaren Anteil (fossiler Anteil der Abfälle) aufgeteilt wird.

**Das Ausweisen von «nicht-überprüfbaren Energieträgern»<sup>1</sup> ist nicht mehr erlaubt.** Weiterhin muss in der Stromkennzeichnung die Zeile «Geförderter Strom» geführt werden.

**Im Jahr 2019** wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3'541'049'862 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 6.3%** entspricht.

Für das Jahr 2019 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen in der Schweiz folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
<b>Geförderter Strom<sup>1</sup></b>	<b>6.3%</b>	<b>6.3%</b>

<sup>1</sup> **Geförderter Strom: 47.4% Wasserkraft, 17.6% Sonnenenergie, 3.3% Windenergie, 31.7% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0% Geothermie**

<sup>1</sup> Ausnahmen gibt es nur für mehrjährige Lieferverträge, die vor dem 1. November 2017 abgeschlossen wurden. (gemäss Artikel 79 Absatz 2 Energieverordnung)



Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende **Juni** des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Der VSE hat dazu in Zusammenarbeit mit Pronovo die Webseite [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) eingerichtet. Bitte erfassen Sie den Lieferantenmix direkt über Ihren Online-Zugang in der Rolle Stromlieferant im Herkunftsnachweissystem von Pronovo ([shkn.pronovo.ch](http://shkn.pronovo.ch)). Dieser wird dann automatisch auf der oben genannten Webseite publiziert.

**Stromlieferanten, die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.**

Für allfällige Fragen benutzen Sie bitte folgende E-Mail Adresse: [info@pronovo.ch](mailto:info@pronovo.ch)

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Energie BFE

*sig. D. Büchel*

Daniel Büchel

Leiter der Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).

